

Wolfram Wessels

Klaus Petersen: Zensur in der Weimarer Republik

1996

<https://doi.org/10.17192/ep1996.2.4252>

Veröffentlichungsversion / published version

Rezension / review

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wessels, Wolfram: Klaus Petersen: Zensur in der Weimarer Republik. In: *MEDIENwissenschaft: Rezensionen | Reviews*, Jg. 13 (1996), Nr. 2, S. 180–182. DOI: <https://doi.org/10.17192/ep1996.2.4252>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

Klaus Petersen: Zensur in der Weimarer Republik

Stuttgart, Weimar: Metzler 1995, 346 S., ISBN 3-476-01293-X, DM 88,-

Wer sich bislang mit den Medien in der Weimarer Republik beschäftigte, kam auch um das Thema Zensur nicht herum. Das Thema ist also nicht neu, gleichwohl noch nirgends im Zusammenhang und derart umfassend behandelt worden. Petersen geht systematisch vor, nähert sich seinem Gegenstand zunächst definitorisch. Zensur versteht er als historischen Begriff, der sich weder auf den

juristisch-formellen Aspekt im Sinne von Vorzensur begrenzen läßt, noch als allgemeine Diskurskontrolle auszufern droht. Vielmehr bedeutet Zensur für ihn Kommunikationsbehinderung in einer konkreten historischen Situation, nicht bloß ein „Herrschaftsinstrument“, sondern auch ein Teil „staatlicher Regulativbefugnisse“ (S.3). Nach dieser Vorklärung widmet sich das I.Kapitel der Frage, wer aus welchen Gründen Interesse daran hatte, Einfluß auf die öffentliche Kommunikation zu nehmen. Und da nennt er nicht nur die staatlichen Organe, sondern auch die politischen Parteien, die Kirchen, die Reichswehr und diverse Sittlichkeitsvereine. Sie alle versuchten mittels Zensur Kommunikationsvorteile zu erlangen. Ihre Grenzen aber fanden diese Versuche im Zensurbegriff der Weimarer Verfassung, der allerdings so widersprüchlich war, daß er den Mißbrauch geradezu förderte. Zwar waren in Art. 118 sowohl Meinungsfreiheit als auch die Aufhebung der Zensur garantiert, beides jedoch mit Einschränkungen, die breiten Raum für juristische Interpretationen boten. Eine gänzlich unkontrollierte öffentliche Meinungsbildung schien den Zeitgenossen unvorstellbar.

Im II. Kapitel werden dann staatliche Mittel der Zensurausübung vorgestellt – und die waren keineswegs nur formaljuristischer Natur. Vielmehr boten die hoheitlichen Bereiche der Aufsicht über die Schulen, der Aufsicht über den Rundfunk sowie eine dezidierte Kulturförderungspolitik diverse Möglichkeiten struktureller Zensur. Formelle Zensur dagegen gab es nur im Bereich des Films. Das Lichtspielgesetz von 1920 regelte, daß alle öffentlich vorgeführten Filme zuvor einer generellen amtlichen Genehmigungspflicht unterlagen. Daneben beschäftigte sich das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ von 1926 ausdrücklich mit Zensur. Es regelte die Indizierung von Publikationen und unterwarf sie bestimmten Vertriebsbeschränkungen. Und natürlich gab es eine Reihe strafrechtlicher Regelungen, die Verbreitung unsittlicher Schriften und Abbildungen, Gotteslästerung, Hoch- und Landesverrat, Aufforderung zur Gewalt, Beleidigungen etc. unter Strafe stellten. Schließlich besaß die Polizei nach wie vor die Kompetenz, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuschreiten.

Wie diese Zensurinstrumente letztlich angewendet wurden, stellt Petersen im III. Kapitel dar, und zwar getrennt nach den einzelnen Medien: Kundgebung, Plakat, Flugblatt und Broschüre, Presse, Literatur und Kunst, Theater und Kabarett sowie Lichtspielwesen. Anhand zahlreicher Einzelbeispiele zeigt der Autor, wie uneinheitlich Zensur in der Weimarer Republik funktionierte, wie schwierig es für die Justiz war, mit den weit gefaßten gesetzlichen Bestimmungen umzugehen und wie sie immer wieder in den Auseinandersetzungen der verschiedensten politischen Gruppen benutzt wurde, sowohl von der extremen Rechten wie auch der extremen Linken. Insgesamt stellt Petersen der Zensurpraxis in der Weimarer Republik kein schlechtes Zeugnis aus. Im internationalen Vergleich entsprach sie durchaus gängigen Standards – auch in England wurde *Panzerkreuzer Potemkin* verboten, und in New York durfte Schnitzlers *Reigen* nicht

über die Bühnen gehen. Selbst der Vergleich staatlicher Repressionsmittel aus Weimarer Zeit mit denen der Bundesrepublik muß keineswegs zuungunsten der ersten deutschen Republik ausfallen (sieht man vom Lichtspielgesetz einmal ab). Ebenso relativiert er die Vorwürfe einer Rechtsradikale bevorzugenden Zensur, die gegenüber den Polizeiaktionen, Gerichtsverfahren und Entscheidungen der Prüfstellen immer wieder vorgebracht wurden. Ausgerechnet von einem überwiegend konservativ eingestellten Beamtenapparat hätte man keine tieferen Einsichten gegenüber den Gefahren von Seiten der NSDAP erwarten können als vom übrigen Bürgertum. Und schließlich habe es das wirksamste Mittel gegen Mißbrauch von Zensur, eine kritische Öffentlichkeit, durchaus auch in der Weimarer Republik gegeben.

Eine gründliche Untersuchung zum Thema, die allerdings ihren Anspruch, „einen Beitrag zur Mentalitätsgeschichte jener Zeit“ (S.5) zu liefern, nur bedingt einlösen kann. Dazu bleibt sie letztlich doch zu sehr dem Bereich rechtlicher und parlamentarischer Diskussion verhaftet. Die nur angerissenen Felder der indirekten Zensur durch staatliche Aufsicht (Rundfunk, Schule etc.), Kulturförderung und -vermittlung kommen dabei leider zu kurz. Hier bietet sich wohl genug Stoff für eine weitere Studie.

Wolfram Wessels (Mannheim)